

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau Anne Jäger,
Nottlebener Weg 4, 99092 Erfurt,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Hartmut Riehn,
Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin,

g e g e n

die Technische Universität Berlin,
vertreten durch ihren Präsidenten,
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schröder,
den Richter am Verwaltungsgericht Erckens und
die Richterin am Verwaltungsgericht Frömmering

am 29. Januar 2004 beschlossen:

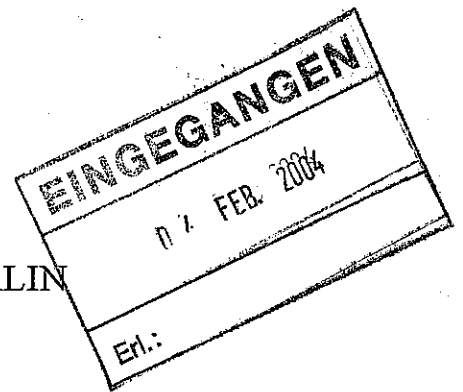
Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.000,- Euro festgesetzt.



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN



BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Stanislav Poje,
Eckschanze 11, 13585 Berlin,

- Antragsteller/in,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwalt Hartmut Riehn,
Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin

g e g e n

die Technische Universität Berlin,
vertreten durch ihren Präsidenten,
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin,

- Antragsgegnerin,

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schröder,
den Richter am Verwaltungsgericht Erckens und
die Richterin am Verwaltungsgericht Frömming

am 29. Januar 2004 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO, mit dem die Antragstellerin/der Antragsteller die vorläufige Zulassung zum Studium der Psychologie im 1. Fachsemester an der Antragsgegnerin vom Wintersemester 2003/04 an erreichen will, hat keinen Erfolg. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen zum Wintersemester 2002/03 vom 4. Juni 2003 (Amtl. Mitt. TUB Nr. 8) die Zulassungszahl für das 1. Fachsemester im Studiengang Psychologie auf 90 festgesetzt und nach ihren Angaben vom 11. November 2003, ergänzt mit Schreiben vom 9. Dezember 2003, bereits 97 Studierenden immatrikuliert.

Rechtliche Grundlagen für die von der Antragsgegnerin vorgenommenen Zulassungsbeschränkungen und die dem zugrundeliegende Kapazitätsermittlung sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327) sowie die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO) vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), mit späteren Änderungen.

Die von der Antragsgegnerin vorgelegte Kapazitätsberechnung hält der gerichtlichen Überprüfung nicht in vollem Umfang stand. Im Ergebnis unschädlich ist dabei zunächst, dass die Kapazitätsunterlagen der Antragsgegnerin mit dem 30. September 2003 einen Berechnungstichtag ausweisen, an dem die Zulassungszahl bereits festgesetzt war. Dieser sachlogische Mangel - der Festsetzung muss die Berechnung vorangehen (vgl § 5 Abs. 1 KapVO) - ist nämlich nicht berechnungsrelevant, da sowohl der Festsetzungszeitpunkt (4. Juni 2003) als auch der mitgeteilte Berechnungstichtag (30. September 2003) im Zeitraum des Sommersemesters 2003 liegen und die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität nach der KapVO semesterbezogen ist. Dieser Semesterbezug liegt erkennbar auch der von der Antragsgegnerin vorgelegten Kapazitätsberechnung zugrunde.

Mit dem Ansatz der Antragsgegnerin ist bei der Ermittlung des Gesamtlehrangebots ein Lehrangebot aus 35 verfügbaren Stellen (§§ 8, 9 KapVO) in Höhe von 175,37 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) zu Grunde zu legen.

Nach dem Stellenplan der Antragsgegnerin (Stand: 30. September 2003) ist dabei von einer gegenüber dem vorangegangenen Berechnungszeitraum Wintersemester 2002/03 veränderten Stellenausstattung mit acht (statt vormals neun) verfügbaren Stellen für Professoren mit einer Lehrverpflichtung von 8 LVS, einem Oberassistenten (6 LVS), einem akademischen Rat (8 LVS), vier Wissenschaftlichen Angestellten (8 LVS), fünf (statt vormals sechs) Wissenschaftlichen Assistenten (4 LVS), fünf (statt vormals sechs) Wissenschaftlichen Mitarbeitern mit befristeter Vollzeitbeschäftigung (4 LVS) und elf (statt vormals zehn) Wissenschaftlichen Mitarbeitern mit Teilzeitbeschäftigung (2,67 LVS) auszugehen. Die Streichung einer Professorenstelle, einer Stelle eines Wissenschaftlichen Assistenten sowie faktisch - nämlich unter Berücksichtigung der hinzugekommenen Stelle eines in Teilzeit beschäftigten Wissenschaftlichen Mitarbeiters - einer 1/3 Stelle eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters ist als kapazitätsrechtlich wirksam anzusehen. Nach den Erläuterungen der Antragsgegnerin vom 11. November 2003 beruht der Fortfall dieser Stellen auf dem vom Akademischen Senat am 26. März 1998 beschlossenen „Strukturplan der Technischen Universität Berlin gemäß § 9 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Berlin und der Technischen Universität Berlin“ in Verbindung mit einem hierauf beruhenden Strukturverteilungsplan des Fachbereichs 7 der Antragsgegnerin (dem die Lehreinheit Psychologie vor der Umstrukturierung der Technischen Universität von 15 Fachbereichen auf 8 Fakultäten angehörte) vom 4. Januar 2000. Anlass dieser Strukturplanung waren die erheblichen Haushaltskürzungen, die der Antragsgegnerin durch das Land Berlin angesichts dessen schwieriger Haushaltslage und der notwendigen Neustrukturierung des Berliner Hochschulbereichs als Folge der Wiedervereinigung auferlegt wurden und die in dem gemäß Artikel II des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts (Haushaltsstrukturgesetz 1997 - HStrG 1997) vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69) zwischen dem Land Berlin und der Antragsgegnerin im Mai 1997 geschlossenen Rahmenvertrag ihren Ausdruck fanden. Dieser Strukturplan trägt nach der Rechtsprechung der Kammer (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 30. Januar 2002 - 12 A 506.01 u.a. - und 18. Januar 2001 - VG 12 A 574.00 u.a. -) den aus dem Kapazitätserschöpfungsgebot (Art. 12 Abs. 1 GG) resultierenden Anforderungen hinreichend Rechnung. Für das Fach Psychologie wurde nach diesem Strukturplan eine Stellenausstattung mit sieben Stellen für Hochschullehrer und insgesamt 21 Stellen

für Akademische Mitarbeiter vorgesehen, die sich aus 8,5 Stellen Mindestausstattung, 9,5 Stellen Lehrausstattung und 3 Stellen Forschungsausstattung zusammensetzen (vgl. Beschluss der Kammer vom 18. Januar 2001 unter Hinweis auf den Strukturplan, Kap. II.2.5. und die Tabellarische Übersicht in Kap. IV). Diesen Vorgaben des Strukturplanes trägt die Streichung, bzw. der zu diesem Semester wirksam gewordene Fortfall der personalwirtschaftlich dem Institut für Werkzeugmaschinen und Fabrikbetrieb zugeordneten Professorenstelle von Prof. Görlitz Rechnung. Nach den Angaben der Antragsgegnerin vom 11. November 2003 ist die TU Berlin bestrebt, den Stellenrahmen des Strukturplanes sukzessive zu erreichen; im Hinblick darauf sollte die genannte Stelle nur bis zum Eintritt des damaligen Stelleninhabers in den Ruhestand dem Fachbereich Psychologie zugerechnet werden, da Prof. Görlitz seine Lehrverpflichtung im Bereich der Psychologie erbracht hat. Die Veränderungen im Personalbestand bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern entsprechen ebenfalls dem oben dargestellten Stellenrahmen des Strukturplanes.

Das für jede dieser Stellen angesetzte Lehrdeputat entspricht den Vorgaben in § 5 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung vom 19. März 2003 (GVBl. S. 148) und ist daher nicht zu beanstanden. Die in Ansatz gebrachte „Deputatsminderung“ der Professorin Wilz von 4 Lehrverpflichtungsstunden (LVS) entspricht deren Regellehrverpflichtung, weil Frau Wilz als Juniorprofessorin eingestellt worden ist und entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a LVVO für die erste Phase des Dienstverhältnisses lediglich ein Deputat von 4 LVS zu erfüllen hat.

Auch der Ansatz eines Lehrdeputats von 4 LVS für die befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter ist nicht zu beanstanden. Nach den Angaben der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 4. Dezember 2003, an deren Richtigkeit zu zweifeln die Kammer keinen Anlass sieht, handelt es sich bei den Stellen der befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter ausschließlich um Qualifikationsstellen, d.h. um solche Stellen, deren Beschäftigung der Weiterbildung oder der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung dient (vgl. § 110 Abs. 3 Satz 1 BerlHG). Für diese mit Weiterbildungsfunktion verbundenen Stellen ist der Ansatz eines Lehrdeputats von 4 LVS angemessen (BVerwG, Buchholz 421.21 Hochschulzulassungsrecht Nr. 34), wobei es auf den Zweck der Weiterbildung - Promotion oder andere Gründe - nicht ankommt.

Das Lehrangebot aus verfügbaren Stellen erhöht sich im Gegensatz zu den vorangegangenen Wintersemestern nicht um das - mit 10 LVS angesetzte (vgl. zuletzt Beschluss der Kammer vom 19. November 2002 - VG 12 A 837.02 -) - fiktive Lehrangebot, das dadurch entstanden ist, dass die Antragsgegnerin in der Vergangenheit durch kapazitätsrechtlich unzulässige Stellenstreichungen und -veränderungen eine Verminderung ihres Lehrangebots bewirkt hat, welches nach dem Gebot erschöpfender Kapazitätsauslastung auszugleichen ist. Denn für die vorliegende Kapazitätsberechnung hat die Antragsgegnerin glaubhaft gemacht, dass auch diejenigen Stellen, aus denen das fiktive Lehrangebot herrührt, in den im Rahmen der Fortschreibung des Hochschulstrukturplanes vorgenommenen Planungs- und Abwägungsprozess einbezogen worden sind. Dies folgt zunächst aus der Empfehlung der im Februar 2002 vom Akademischen Senat und Präsidenten gemeinsam eingesetzten „Kommission zur Erarbeitung einer AS-Beschlussvorlage betr. den Entwicklungs- und Ausstattungsplan der Technischen Universität Berlin für die Jahre 2003 ... 2008“ (EAP-Kommission). Im Rahmen der Empfehlung hat die Kommission zunächst dargelegt, dass die Höhe der durch den Hochschulvertrag für die Jahre 2003 ... 2005 dem Land Berlin auferlegten Zahlungen konsumtiver und investiver Zuschüsse an die Antragsgegnerin nicht ausreichen, um den Mittelbedarf der nach dem Hochschulstrukturplan 1998 vorgesehenen Stellen zu decken. So sei bei der Festlegung der Zuschusshöhen unberücksichtigt geblieben, dass der mit der Verabschiedung des Hochschulstrukturplans 1998 entstandene „Personalüberhang“ einen zusätzlichen Mittelbedarf verursacht habe. Aufgrund des nicht ausfinanzierten Stellenplanes sei ein strukturelles Haushaltsdefizit entstanden, welches durch unvorhergesehene Ausgabensteigerungen z.B. im Bereich der Lohnnebenkosten, der VBL-Sanierungsumlage oder der Besteuerung bestimmter universitärer Dienstleistungen während der Laufzeit des Hochschulvertrages noch erheblich anwachsen werde. Da eine Kompensation steigender Ausgaben durch Erhöhungen des Landeszuschusses nicht vorgesehen seien, müsse die TUB das entstandene und weiter wachsende Haushaltsdefizit mit gezielten Maßnahmen aus eigener Kraft beseitigen. Zwar sei es mit Hilfe einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung gelungen, die jährlichen Haushaltsunterdeckungen wirkungsvoll aufzulösen, doch stünden den haushalterischen Erfolgen zwischenzeitlich nicht mehr verantwortbare Studienbedingungen in nahezu allen Studiengängen (ausgenommen die NC-Studiengänge) gegenüber, weil die „restriktive Haushaltsbewirtschaftung“ inzwischen zu Besetzungsquoten in der Professorenschaft und im Akademischen Mittelbau von universitätsweit jeweils unter 80 % geführt habe. Auf der anderen Seite seien die Anfängerzahlen in den meisten zulassungsfreien ingenieur- und

naturwissenschaftlichen Studiengängen wieder erheblich angestiegen, z.T. auf bis zu dreifache Werte der im Hochschulstrukturplan 1998 vorgesehenen Jahrgangsstärke. Zur Sicherung ihrer Reputation als herausragende Forschungs- und Bildungseinrichtung habe die TUB daher strukturell wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die in der Konsequenz zu einer Verringerung der Ausstattung der TUB mit Stellen für wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal führen. Bei der Ausarbeitung der notwendigen Strukturveränderungsmaßnahmen habe sich die EAP-Kommission an den im Hochschulstrukturplan 1998 dokumentierten Zielen und Bedingungen (z.B. Erhaltung des fachlichen Profils in Abgrenzung zu den anderen Universitäten Berlins; Sicherstellung der Studierbarkeit der Studiengänge, einschließlich einer hinreichend breiten Palette von Lehrveranstaltungen; adäquate Berücksichtigung der Ausstattung der Forschungs- und Lehreinheiten im Hinblick auf die Forschung als eine der Hauptaufgaben der Universität; Berücksichtigung der schützenswerten Interessen der Studierenden, d.h. die reale Nachfrage nach Studienplätzen einerseits sowie die Nachfrage nach Absolventen andererseits) orientiert. Um diese - teils widersprüchlichen - Anforderungen zu erfüllen, hat die Kommission die Empfehlung abgegeben, die Zahl der Struktur-Professuren von 335 um ca. 30 auf 305 zu senken, die Zahl der Struktur-AM-Stellen (AM=Akademischer Mittelbau) von rund 1120 um ca. 120 auf 1000 zu reduzieren, die Zahl der SM-Stellen (SM=Sonstiger Mittelbau) in den Fakultäten von rd. 900 um ca. 60 auf 840 zu kürzen und die Zahl der Beschäftigungspositionen für studentische Beschäftigte unverändert zu lassen. Dabei hat die EAP-Kommission festgestellt, dass durch die beschlossene Empfehlung zur Stellenausstattung der Ausgaberahmen, der durch den Vertrag zwischen dem Land Berlin und der TUB gegeben ist, voll ausgeschöpft und die Finanzierung weiterer über den Strukturplan von 1998 hinausgehender Stellen damit ausgeschlossen sei, was auch die „von der Rechtsprechung erkannten“ Stellen, aus denen das fiktive Lehrangebot in NC-Fächern resultiere, einschlieÙe. Diese Stellen seien im Abwägungsprozess berücksichtigt.

Die dargestellte Empfehlung wurde vom Akademischen Senat in seiner Sitzung vom 23. April 2003 als Grundlage für die Fortschreibung des Hochschulstrukturplans 1998 beschlossen (AS 25/598). Zu Recht hat es der Akademische Senat der Antragsgegnerin für nicht notwendig angesehen, die Empfehlung auch dem Kuratorium zur Beschlussfassung zuzuleiten, da es sich - im Gegensatz zum Strukturplan 1998 - vorliegend nicht um eine Grundsatzentscheidung handelt. Vielmehr werden die Grundsätze des Planes lediglich der weiteren tatsächlichen Entwicklung angepasst, so dass die Beschlussfassung durch den Akademischen Senat ausreichend ist.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OVG (vgl. Beschluss vom 29. März 1999 - OVG 5 NC 191.99 - Fachbereich Pharmazie an der FU Berlin) genügt die oben dargestellte Vornahme und Dokumentation der Abwägung den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen. Die Haushaltslage des Landes Berlin befindet sich weiterhin in einem dramatisch schlechten Zustand, so dass nicht zu erwarten ist, dass die Hochschulen mit zusätzlichen Zuschüssen rechnen können. Im Hinblick darauf sind sie vielmehr aufgerufen, den strengen Sparkurs durch laufende Überprüfung der Vorgaben des Strukturplanes 1998 - und gegebenenfalls Anpassung an festgestellte Veränderungen - weiterhin strikt zu verfolgen, um künftigen Haushaltsdefiziten vorzubeugen. Dies rechtfertigt es, die bei dem Planungsumfang notwendigen Abwägungserwägungen weniger punktuell, sondern unter Berücksichtigung der Gesamtzusammenhänge vorzunehmen und darzustellen, als dies in der Vergangenheit von der Berliner Verwaltungsgerichtsrechtsprechung gefordert worden ist. Zum fiktiven Lehrangebot hat das OVG in dem genannten Beschluss ausgeführt,

„dass die im Haushaltsstrukturgesetz 1997 festgesetzte und im Vertrag zwischen Berlin und FU vereinbarte Höhe des Landeszuschusses den Rahmen der möglichen Ausgaben darstelle, der durch die beschlossene Stellenausstattung voll ausgeschöpft werde. Die Finanzierung weiterer Stellen sei damit ausgeschlossen, was auch die "von der Rechtsprechung erkannten" Stellen, aus denen das kapazitätserhöhende fiktive Lehrangebot in den harten NC-Fächern resultiere, mit einschließe. Die EPK habe diese Stellen bei ihrem Abwägungsprozeß berücksichtigt. Mit der Übernahme der EPK-Planung werde zugleich der Abwägungsprozeß der EPK durch das Kuratorium nachvollzogen. Die (fiktiven) Stellen entfielen daher mit diesem Beschluß.

Es liegt auf der Hand, dass die Gründe, die eine Verminderung des Lehrangebots aus vorhandenen Stellen rechtfertigen, auch einen Wegfall fiktiven Lehrangebots tragen. Zwar ist die Streichung von gar nicht (mehr) vorhandenen Stellen als solche nicht möglich. Deren lediglich kapazitätsrechtlich fingiertes Weiterbestehen entfällt in der Regel nur dadurch, dass die fiktiven Stellen in reale Stellen zurückverwandelt oder sonst durch Einrichtung neuer Stellen kompensiert werden. Ist - wie hier - davon auszugehen, dass wegen der dargestellten Sparzwänge eine Rückverwandlung und die Schaffung neuer Stellen nicht möglich sind, entfällt somit unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Streichung real vorhandener Stellen der kapazitätsrechtliche Ansatz der fiktiven Stellen und damit das ihnen zugeordnete Lehrangebot. Allerdings muß dabei ebenso wie bei der Streichung realer Stellen das Ausmaß der damit verbundenen Kapazitätsminderung mitbedacht werden, sodass nicht ohne weiteres anerkannt werden kann, dass das gesamte fiktive Lehrangebot unterschiedslos gleichsam auf einen Schlag wegfallen soll. In diesem Fall ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als kapazitätsschonendere Alternative auch unter den hier zugrunde liegenden besonderen Gegebenheiten jedenfalls dann eine stufenweise Reduzierung angezeigt, wenn der sofortige Wegfall des gesamten fiktiven Lehrangebots - wie hier - nicht unbeträchtliche kapazitätsverringende Auswirkungen hat. Da die Grundsatzentscheidung über den Wegfall dieses Lehrangebots, wie dargelegt, nicht zu beanstanden ist, hält es der Senat allerdings nicht für gerechtfertigt, dieser Maß-

nahme generell die kapazitätsrechtliche Wirkung zu versagen. Er geht im vorliegenden vorläufigen Rechtsschutzverfahren vielmehr davon aus, dass es einem angemessenen Ausgleich zwischen den Rechten der Studienbewerber einerseits und den Belangen der Antragsgegnerin andererseits gerecht wird, wenn der Wegfall des fiktiven Lehrangebots von 24,69 LVS in jährlichen Schritten um ein Drittel, beginnend mit dem Sommersemester 1998, kapazitätswirksam wird.“

Im Ergebnis kann offen bleiben, ob vorliegend das gesamte fiktive Lehrangebot von 10 LVS mit einem Mal wegfallen oder in Anlehnung an die Rechtsprechung des OVG schrittweise abgebaut werden sollte. Denn auch im Falle eines Abbaues in hier sachgemäßen zwei Stufen à 5 LVS würde dies im Hinblick auf die tatsächliche Zulassung von 97 Studenten nicht zu einem weiteren zu vergebenden Studienplatz führen.

Unter Annahme eines Wegfalles des gesamten fiktiven Lehrangebotes verbleibt es mit dem Ansatz der Antragsgegnerin bei einem Lehrangebot aus faktisch verfügbaren Stellen von 175,37 LVS. Dieses Lehrangebot ist gemäß § 10 Satz 1 KapVO um die Lehrauftragsstunden zu erhöhen, die der Lehreinheit in den dem Berechnungstichtag (30. September 2003) vorausgehenden zwei Semestern, also im Sommersemester 2002 und Wintersemester 2002/03 im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Unberücksichtigt bleiben dabei nach § 10 Satz 2 KapVO die Lehrauftragsstunden, die aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind, d. h. solche Lehraufträge, die zur Vertretung vakanter Stellen vergeben worden sind.

Für das Sommersemester 2002 sind dabei im Wesentlichen die Angaben der Antragsgegnerin zugrunde zu legen. Danach wurden sieben Lehraufträge mit einem Umfang von jeweils 2 Semesterwochenstunden (SWS) vergeben, die nach § 10 Satz 4 KapVO in Deputatsstunden umzurechnen sind. Im Hinblick auf § 10 Satz 2 KapVO bleiben die Lehraufträge für die Dozenten Prof. Stern und Dr. Groh (Ersatz für Vakanz der Stelle Nr. 26 im Stellenplan vom 7. Oktober 2002, Stellennummer 0001308 - 0532-II a, 05) unberücksichtigt. Soweit die Antragsgegnerin die Lehraufträge an die Dozenten Claus (Nr. 1) und Bodem (Nr. 5) als Vertretung für die zu jeweils „einem Drittel“ vakanten Stellen Nr. 36 (0007742 - 0532-2/3 II a, 08) und 31 (0001401 - 0532-2/3 II a, 03) im Stellenplan vom 7. Oktober 2002 in vollem Umfang außer Ansatz lassen will, ist zu berücksichtigen, dass diese vertretenen Stellen teilzeitbeschäftigten Wissenschaftlichen Mitarbeitern mit einem Lehrdeputat von jeweils 2,67 LVS zugeordnet ist. Beide 2/3 Stellen sind zur Hälfte vakant; dementsprechend können die beiden Lehraufträge auch nur in dem Umfang der jeweiligen

tatsächlichen Vakanz ($1,335+1,335=2,67$ SWS) als Vertretung angesehen werden und außer Ansatz bleiben. Die darüber hinausgehenden Lehrveranstaltungsstunden der Lehraufträge Nr. 1 und Nr. 5 von insgesamt 1,33 LVS ($4 \text{ LVS} - 2,67 \text{ LVS}$) müssen hingegen in Deputatstunden umgerechnet werden.

Das Gesamtvolumen der für das Sommersemester 2002 einzubeziehenden Lehraufträge beläuft sich demnach auf 7,33 LVS.

Für das Wintersemester 2002/03 sind entsprechend der Aufstellung der Antragsgegnerin sieben Lehraufträge mit einem Umfang von insgesamt 14 SWS anzusetzen. Kapazitätsrechtlich nicht zu berücksichtigen sind richtigerweise die beiden Lehraufträge des Dozenten Dr. Hautz (Nrn. 2 und 3) mit insgesamt 4 SWS als Ersatz für den seit dem Wintersemester 02/03 beurlaubten Stelleninhaber der Stelle Weber (Stellenummer 0030582 - 0000 - C 1, 33; Nr. 20 im Stellenplan vom 7.10.2002 bzw. 19 im Plan vom 30.9.2003), die beiden Lehraufträge des Dozenten Lindner (Nrn. 5 und 6) mit insgesamt ebenfalls 4 SWS, die - ebenso wie die mit jeweils 2 SWS vergebenen Lehraufträge der Dozenten Dr. Huber und Hegener - als Ersatz für die Vakanz von Prof. Legewie (Stellenummer 0001346 - 0833 C 4, 03; Nr. 4 im Stellenplan vom 7.10.2002) nicht in Ansatz gebracht wurden. Dies ist im Hinblick auf die den Professoren auferlegte Lehrverpflichtung von 8 SWS ebenfalls kapazitätsrechtlich zulässig.

Das Gesamtvolumen der für das Wintersemester 2002/03 einzubeziehenden Lehraufträge beläuft sich demnach auf 2 LVS sowie weitere 2 LVS für Titellehre, insgesamt also auf 4 LVS.

Somit haben in den Vorsemestern im Durchschnitt ($7,33 + 4 = 11,33 : 2 =$) 5,67 in die Kapazitätsberechnung einzubeziehende Lehrauftragsstunden zur Verfügung gestanden. Dementsprechend ist von einem Gesamtlehrangebot von $175,37 \text{ LVS} + 5,67 = 181,04 \text{ LVS}$ auszugehen.

Entgegen dem Ansatz der Antragsgegnerin kommt eine Reduzierung dieses Lehrangebots aufgrund eines Dienstleistungsbedarfs im Sinne des § 11 KapVO - wenn überhaupt - nur in eingeschränktem Umfang in Betracht. Soweit die Lehrereinheit Psychologie Lehrveranstaltungen für Fächer anbietet, die nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen weder Pflicht- noch Wahlpflichtveranstaltungen der nicht zugeordneten Studiengänge sind (dies betrifft die Studiengänge Informationstechnik im Maschinenwesen und Elektrotechnik), ist ein solcher Dienstleistungsexport schon deshalb nicht kapazitätsrechtlich zu berücksichtigen, weil sie

die entsprechenden Veranstaltungen nicht im Sinne des § 11 Abs. 1 KapVO „zu erbringen hat“. Die Verpflichtung einer Lehrereinheit, Lehrveranstaltungsstunden für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen, kann nämlich nur auf der Studien- und Prüfungsordnung des nicht zugeordneten Studienganges beruhen. In der betreffenden Studienordnung ist darzustellen, welche Lehrveranstaltung in welchem Umfang für die Erreichung des Studienziels oder auch nur eines Studienabschnitts erforderlich sind (vgl. Bahro, Das Hochschulzulassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. 1994, § 11 KapVO, Rn 1). Eine derartige Erforderlichkeit ist demnach für Pflicht- und Wahlpflichtfächer anzuerkennen, nicht aber für bloße Wahlfächer. Die Kammer verkennt dabei nicht die besondere Situation der Lehrereinheit Psychologie an der Technischen Universität, deren Lehrangebot nach dem Strukturplan nur im Hinblick auf die zukünftige Erbringung von Serviceleistungen für ingenieurwissenschaftliche Fächer aufrecht erhalten werden sollte (vgl. Strukturplan, Abschnitt II.2.5). Die Antragsgegnerin bzw. die bei ihr gebildeten Fachbereichsräte hätten es jedoch in der Hand, durch eine Änderung der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsordnungen dem Lehrangebot der Lehrereinheit Psychologie den entsprechenden Stellenwert einzuräumen, was jedoch entgegen der ursprünglichen Absicht weiterhin nicht geschehen ist (vgl. Schreiben der Antragsgegnerin vom 11. November 2003).

Soweit die Antragsgegnerin für den Studiengang Maschinenbau Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich erbringt (vgl. § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 6 der Studienordnung für das Grund- und Hauptstudium des Studiengangs Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau und Produktionstechnik (FB 11) der Technischen Universität Berlin vom 15. Mai 1997, Abl. TU 1997, S. 174 f.), kann für den hier zugrundezulegenden Berechnungszeitraum dahinstehen, ob und in welcher Höhe diese Veranstaltung als erforderlicher Dienstleistungsexport im Sinne des § 11 KapVO anzusehen ist. Denn selbst unter Nichtberücksichtigung des von der Antragsgegnerin in Ansatz gebrachten Dienstleistungsbedarfes von 1,6146 LVS ist im Ergebnis kein weiterer Studienplatz zu vergeben.

Dem so errechneten Gesamtlehrangebot von 181,04 LVS ist die Lehrnachfrage gegenüberzustellen, wobei der in Deputatsstunden gemessene Aufwand, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in diesem Studiengang erforderlich ist, durch den Curricularnormwert zum Ausdruck gebracht wird (§ 13 Abs. 1 KapVO). Dieser Wert ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. I g 2 KapVO für den Studiengang Psychologie mit 4,0 anzusetzen. Gemäß § 13 Abs. 4 KapVO ist dieser Nachfragewert um den Anteil zu verringern, zu dem andere Lehrereinheiten

am Ausbildungsangebot für Psychologiestudenten beteiligt sind (sog. Curricularfremdanteil). Ausgehend von einer ab dem Wintersemester 1996/97 (Jahreszulassungen) anzusetzenden Gruppengröße für Vorlesungen von durchschnittlich 150 Studenten errechnet sich auf der Grundlage des von der Antragsgegnerin vorgelegten Studienplans ein Gesamt-Curricularwert von 4,5067; davon entfällt ein Wert von 0,0934 auf das nichtpsychologische Fach (4 SWS Vorlesung mit der Gruppengröße 150, 2 SWS Seminar mit der Gruppengröße 30). Dieser Fremdanteil entspricht bezogen auf den vorgeschriebenen Curricularnormwert von 4,0 einem Anteil von 0,0829, so dass ein Curriculareigenanteil von $(4,0 - 0,0829 =) 3,9171$ verbleibt (vgl. zur Berechnung den Beschluss der Kammer vom 19. November 1996 - VG 12 A 556.96 -).

Mithin errechnet sich eine jährliche Aufnahmekapazität von $(181,04 \times 2 = 362,08 : 3,9171 =) 92,43573$, d. h. abgerundet 92 Studienplätzen. Bei schrittweisem Abbau des fiktiven Lehrangebotes, d.h. Ansatz von weiteren 5 LVS ergäbe sich folgende Rechnung: $186,04 \times 2 = 372,08 : 3,9171 = 94,99$, d.h. aufgerundet 95 Studienplätze.

Diese Studienanfängerzahl ist nicht durch eine Schwundquote zu erhöhen. Eine Erhöhung dieser Basiszahl kommt nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 KapVO nur dann in Betracht (und ist nach § 16 KapVO vorzunehmen), wenn das Lehrpersonal eine Entlastung von Lehraufgaben durch Studienabbruch, Fach- oder Hochschulwechsel von Studenten in höheren Fachsemestern (Schwundquote) erfährt. Zweck des Schwundausgleichs ist es, Lehrangebot, das wegen der genannten Umstände in höheren Fachsemestern nicht ausgeschöpft wird, durch eine Erhöhung der Aufnahmekapazität im Anfangssemester zu „nutzen“, wobei die Austauschbarkeit aller im Studienverlauf nachgefragten Lehre fingiert wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. November 1987, BVerwG 7 C 103.86 u. a., Buchholz 421.21 Nr. 35). Eine solche Nutzung nicht ausgeschöpfter Kapazitäten ist dann ausgeschlossen, wenn es kein ungenutztes Lehrangebot gibt, dessen „Aktivierung“ das Kapazitätserschöpfungsgebot verlangen würde (vgl. Beschlüsse des OVG Berlin vom 6. September 2000 - OVG 5 NC 5.00 - und 25. Juli 2002 - OVG 5 NC 41.02). Nach der von der Antragsgegnerin vorgelegten - und hier mangels aktueller Erhebungen maßgeblichen - Studentenverlaufsstatistik für das Sommersemester 2003 lässt sich ein solches ungenutztes Lehrangebot der Lehrereinheit Psychologie nicht feststellen. Der errechneten Kapazität von 92 (95) Studenten stehen nach den vorgelegten Statistiken insgesamt mehr nicht beurlaubte oder im Aufbaustudium befindliche (vgl. hierzu

Beschluss des OVG Berlin vom 3. Juli 1995 - OVG 7 S 170.94 [Architektur, TU Berlin, Wintersemester 1994/1995]) Studenten (330 Studenten des 2. bis 8. Semesters zuzüglich der 97 Studienanfänger) gegenüber, als zur Erschöpfung der errechneten Kapazität notwendig wären. Eine zahlenmäßige Verminderung einzelner Zulassungssemester-Jahrgänge (Kohorten), die nach den eingereichten Statistiken unzweifelhaft gegeben ist, entlastet dementsprechend das Lehrpersonal nicht, da es sich insoweit lediglich um den Abbau einer Überkapazität handelt, der das Lehrpersonal nicht im Sinne des § 10 Abs. 3 Nr. 3 KapVO entlastet. Die Kapazität, deren Erschöpfung sichergestellt werden soll, ist nämlich bereits bei einer durchschnittlichen Studierendenzahl von 4 mal 92 (95) Studenten ausgeschöpft.

Über die festgesetzte Zulassungszahl von 90 stehen dementsprechend 2 (bzw. 5) Studienplätze zur Verfügung. Da aber die Antragsgegnerin tatsächlich bereits 97 Studienanfänger immatrikuliert hat, ist ihre Aufnahmekapazität erschöpft. Es ist somit kein Studienplatz mehr vorhanden, den die Antragstellerin/der Antragsteller beanspruchen könnte.

Dem Hilfsantrag bleibt der Erfolg versagt, da aus den oben genannten Gründen kein Losverfahren anzuordnen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung über den Wert des Verfahrensgegenstandes beruht auf den §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Schröder

Erckens

Frömming



Ausgefertigt

Tilman Ahe

(Justizangestellte)